



Finanzamt Gera • Postfach 3044 • 07490 Gera

EINGEGANGEN

22. Feb. 2017

Firma
Puchert & Streitberger
Elektroservice GmbH
Wetzelstein 1 b
07318 Saalfeld

Auskunft erteilt Frau Ullrich Geschäftszeichen 161 / 116 / 11266 KVI/602	Zimmernummer 1326	Telefon (Durchwahl) 0365 6391374 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 13.02.2017
---	----------------------	---	---------------------------------	---------------------

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Puchert & Streitberger Elektroservice GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
Wetzelstein 1 b, 07318 Saalfeld
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 161 / 116 / 11266
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE171075998

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.02.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.02.2017

(Datum)

Finanzamt Gera

Postfach (Dienststempel)

07490 Gera
Telefon: 0365 / 639 0

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.